

**BETEILIGUNG UND
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG
§§8 UND 8A SGB VIII**

Thema 3

§ 8 SGB VIII: BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN



§ 8 SGB VIII: Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt.

SGB VIII § 8 SGB VIII: BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

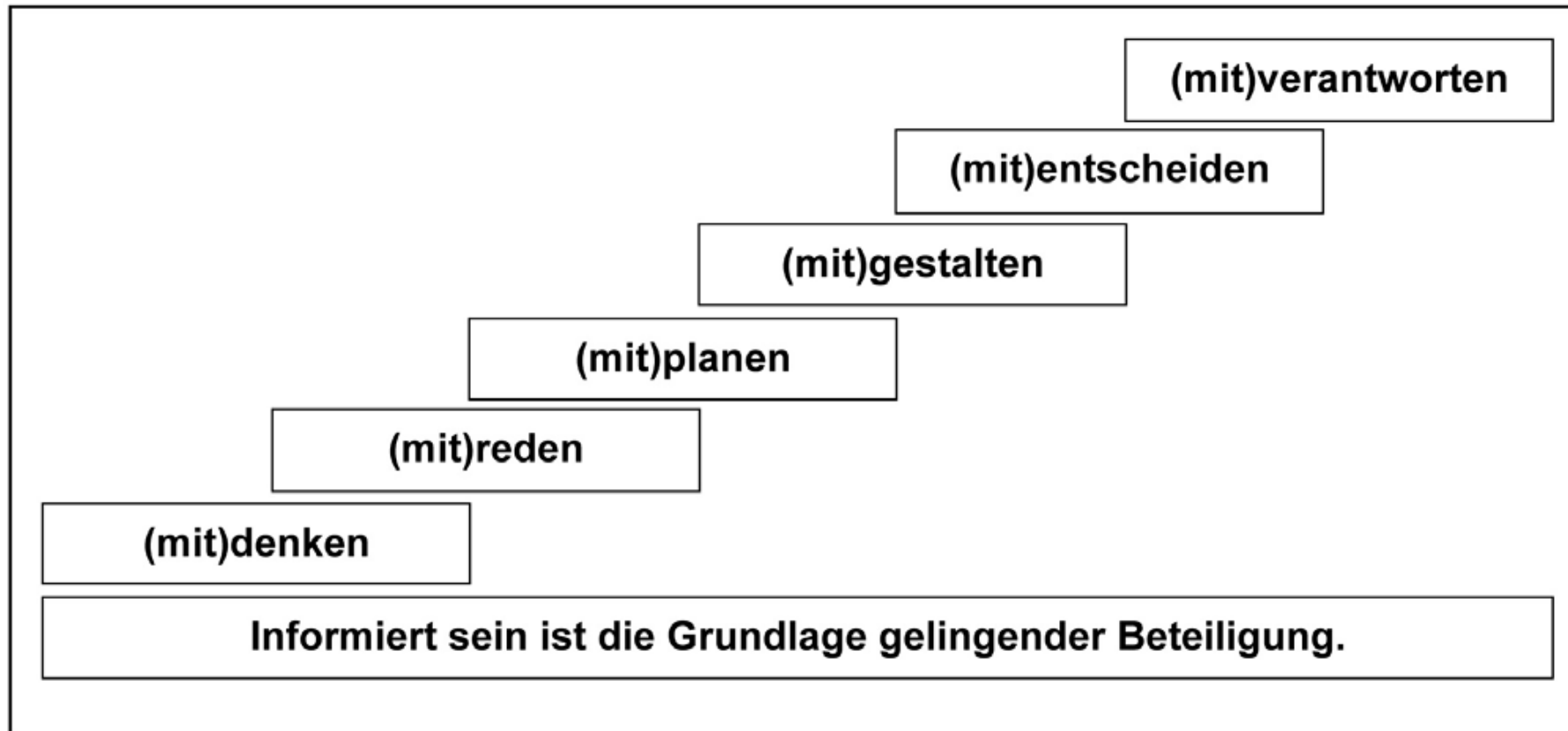
Beteiligung ist eine pädagogische Grundhaltung, die dem Auftrag der **Kinder-** und **Jugendhilfe** entspricht, junge Menschen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zu fördern. **Beteiligung** beginnt mit der Wahrnehmung von **Kindern** und Jugendlichen als Persönlichkeiten.

Welche Beteiligungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen sind Ihnen in diesem Zusammenhang bekannt ?

KINDER UND JUGENDLICHE HABEN EIN RECHT AUF BETEILIGUNG.

Die UN-Kinderrechtskonvention – Übereinkommen über die Rechte des Kindes – normiert in Artikel 12 die Berücksichtigung des Kindeswillens. Kindern und Jugendlichen wird zugesichert, sich in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei äußern zu können und ihre Meinung alters- und entwicklungsgemäß angemessen zu berücksichtigen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen verpflichtet. Die entsprechende Leitnorm in § 8 SGB VIII konstituiert diese als grundlegendes Qualitätsmerkmal aller Leistungen und anderen Aufgaben der Jugendhilfe. Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihres Entwicklungsstandes an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen und auch der freien Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind auf ihre Rechte in Verwaltungsverfahren und in gerichtlichen Verfahren ausdrücklich hinzuweisen. Das Bundeskinderschutzgesetz normiert darüber hinaus ausdrücklich den eigenständigen Beratungsanspruch von Kindern und Jugendlichen. **Beteiligung ist ein Recht** und kein Zugeständnis für besonderes Wohlverhalten. Kinder, Jugendliche und auch ihre Eltern sollen erleben können, **dass sie nicht Objekt bzw. Gegenstand pädagogischen Handelns sind, sondern dass ihre Interessen, Bedürfnisse und Meinungen wahrgenommen und angemessen berücksichtigt werden.**

BETEILIGUNGSPROZESS NACH BRÜCKNER



BETEILIGUNG VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

FOCUS: ALTER / ENTWICKLUNG

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen soll alters- bzw. entwicklungsgemäß erfolgen.

Gelingende Beteiligung ist nicht zuerst eine Frage des Alters oder Entwicklungsstandes von Kindern und Jugendlichen, sondern vielmehr eine der Grundhaltung und methodischen Kompetenz der Fachkräfte.

Alle Kinder und Jugendlichen können Erfahrungen und Einschätzungen zu Situationen beitragen, die emotional positiv, unangenehm oder gar bedrohlich erlebt werden. Auch jüngere Kinder haben Meinungen, können mitentscheiden und Mitverantwortung übernehmen. Das zeigen beispielsweise die Projekte mit Kinderparlamenten in Kindertageseinrichtungen. Wichtig ist, dass Formen und Verfahren auf die alters und entwicklungsgemäßen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zugeschnitten sind: „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen muss ein Verfahren kurzer Wege sein. Umsetzungsphasen müssen Entwicklungsphasen und somit den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entsprechen.“

GELINGENDE BETEILIGUNG ERFORDERT DIE KONTINUIERLICHE BEREITSTELLUNG NOTWENDIGER RESSOURCEN.

Die wichtigsten Ressourcen sind Leitung und Fachkräfte um Beteiligung als professionelle Grundhaltung mit entsprechender Methodenkompetenz entwickeln. Dies ist entscheidend, um Beteiligung als Grundsatz pädagogischen Handelns in bestehenden Prozesse und Verfahren zu implementieren.

Die Entwicklung, Einführung und regelmäßige Fortschreibung der Beteiligungsverfahren kann zusätzlichen Zeitaufwand, Sachmittel und Mittel für die Anleitung, Prozessbegleitung und Weiterbildung durch erfahrene Fachkräfte bzw. trägerexterne Fachberatung erfordern.

BETEILIGUNG IN DEN EINRICHTUNGEN UND DIENSTEN DER HILFE ZUR ERZIEHUNG BZW. DER EINGLIEDERUNGSHILFE NACH § 35A SGB VIII.

In den Einrichtungen der Hilfe zur Erziehung, die im Einzelfall in Verbindung mit Eingliederungshilfe für seelisch behinderte bzw. von seelischer Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche gewährt wird, hat Beteiligung eine besondere pädagogische Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen.

Viele von ihnen haben in familialen Überforderungssituationen keine kontinuierlich verlässlichen Beziehungen zu wichtigen Bezugspersonen erleben können. Nicht selten haben sie traumatische Erfahrungen von Gewalt, Manipulation und/oder Verlassen sein gemacht. Eine aus Sicht von Kindern und Jugendlichen gelingende Beteiligung ermöglicht ihnen, andere Beziehungsmuster zu erleben und zu erlernen. Dass sie ihre Rechte kennen und in Anspruch nehmen können ist wichtig, um die in Hilfeplanverfahren gesetzten Entwicklungsziele zu erreichen. Und es dient ihrem Schutz in einer Situation, die von persönlicher Nähe und Angewiesenheit auf die Mitarbeiter/innen gekennzeichnet ist.

§ 8A SGB VIII

§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§8A SGB VIII

*Was ein Kind lernt
Ein Kind, das wir ermutigen,
lernt Selbstvertrauen.
Ein Kind, dem wir mit Toleranz
begegnen, lernt Offenheit.
Ein Kind, das Aufrichtigkeit
erlebt, lernt Achtung.
Ein Kind, dem wir Zuneigung
schenken, lernt Freundschaft.
Ein Kind, dem wir Geborgenheit
geben, lernt Vertrauen.
Ein Kind, das geliebt und umarmt wird,
lernt, zu lieben und zu umarmen und
die Liebe dieser Welt zu empfangen.*

Einfach erklärt:

§ 8a SGB VIII konkretisiert den im Grundgesetz verankerten Schutzauftrag und regelt die prinzipiellen Verfahrensschritte des Jugendamtes beim Bekanntwerden einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung. Die konkrete Umsetzung des Verfahrens obliegt den Jugendämtern.

Seit wann:

Sozialgesetzbuches (**SGB VIII**), das auch Kinder- und Jugendhilfegesetz genannt wird (KJHG). Im Rahmen einer Novellierung des KJHG, die den kecken Namen Kick bekommen hat, **wurde** der § 8a eingefügt. Das Gesetzespaket trat am 01.10.05 in Kraft.

Was ist eine 8a Meldung?

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.

§8A SGB VIII

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) im Jahr 2005 ergaben sich hinsichtlich des Kinderschutzes wesentliche Erweiterungen und Konkretisierungen des Sozialgesetzbuches Achtes Buch (SGB VIII). Der „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ nach § 8a spiegelt hierbei die gewachsene gesellschaftliche Sensibilität gegenüber möglichen Gefährdungen des Kindeswohls wider. Neben dem Jugendamt sind alle freien und privaten Träger der Jugendhilfe explizit aufgefordert ihr Augenmerk auf Gefährdungspotenziale zu richten und bei Bedarf entsprechende Hilfen zur Abwendung derselben einzuleiten. Mit dem Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) zum 1. Januar 2012 zielte der Gesetzgeber erneut darauf ab, den präventiven als auch intervenierenden Kinderschutz weiter zu verbessern. Besonders die Regelungen des § 3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) unterstreichen seitdem die Notwendigkeit einer professionsübergreifenden Verantwortungsgemeinschaft im Kinderschutz.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG WAS IST DAS EIGENTLICH?

Kindeswohlgefährdung hat als zentrale Rechtsnorm Eingang in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und SGB VIII gefunden und ist dennoch bis heute ein „unbestimmter Rechtsbegriff“. Somit gibt es für diesen Begriff keine abschließende und klare Definition. Vielmehr muss der Gegenstand jeweils im Einzelfall interpretativ ausgefüllt werden. Das heißt, dass es sich bei dem Begriff der Kindeswohlgefährdung um keinen aus sich selbst heraus gegebenen objektiven Sachverhalt, sondern vielmehr um ein Konstrukt handelt, welches im Alltag immer wieder aufs Neue „ausgehandelt“ und interpretiert werden muss. Die Auslegung des Begriffes ist somit prinzipiell in gewissen Grenzen variabel.

Das Kinderschutz-Zentrum Berlin

führt hierzu aus:

„Was in einer Gesellschaft, zu einer bestimmten Zeit, in einer bestimmten Schicht, unter bestimmten Umständen im Umgang mit Kindern als normal oder gefährdend angesehen wird und was nicht, ist Wandlungen unterworfen, ist grundsätzlich kontrovers und gilt nicht absolut.“

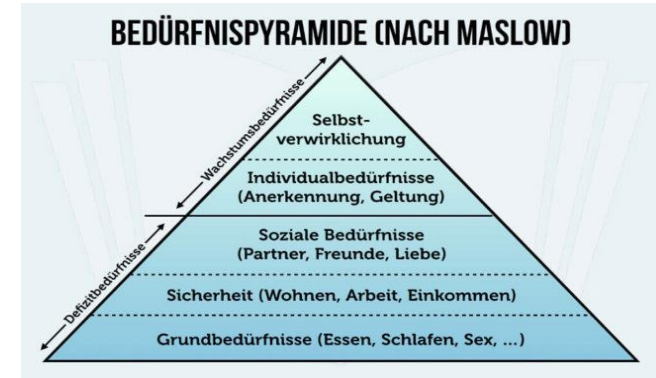
KINDESWOHLGEFÄHRDUNG WAS IST DAS EIGENTLICH?

Der Bundesgerichtshof versteht unterdessen unter einer Kindeswohlgefährdung *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“*

Definition nach § 1666 BGB

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend stärker befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit den Rechtsnormen und der Realität sorgen zu können.

KINDESWOHLGEFÄHRDUNG WAS IST DAS EIGENTLICH?



Will man vor dem Hintergrund verschiedener Auslegungsmöglichkeiten des Begriffes der Kindeswohlgefährdung handlungsfähig bleiben, bedarf es dennoch eines gewissen Rahmens, welcher die Grenzen des Interpretationsspielraumes absteckt. Eine Möglichkeit besteht darin, sich Theorien der Psychologie wie z.B. die Maslowsche Bedürfnispyramide und deren Weiterentwicklungen zu Nutze zu machen. Hierbei ist zu fragen, was ein Kind braucht, um sich optimal entwickeln zu können.

Bedürfnispyramide in Anlehnung an Abraham Maslow

Im Sinne einer Pyramide müssen zunächst die Defizitbedürfnisse (Stufen 1-3 bzw. 4) ausreichend befriedigt sein, um Anforderungen auf höherer Ebene entsprechen zu können. Daraus ergibt sich, dass die erwartbaren Folgen in der Regel umso gravierender sind, je stärker die Befriedigung der Bedürfnisse an der Basis der Pyramide in Frage gestellt sind. Hierbei wird es sich weniger um einzelne isolierte Handlungen oder Unterlassungen handeln, als vielmehr um chronische Belastungen, welche bestimmten Strukturmerkmalen der Lebenswelt des Kindes geschuldet sind (familiäre Atmosphäre, Schichtstrukturen etc.) Werden die Defizitbedürfnisse kontinuierlich in ausreichendem Maße befriedigt, verlangen darauf aufbauend die Wachstumsbedürfnisse auf den höheren Stufen Geltung. Ein Versagen dieser Wachstumsbedürfnisse (z.B. soziale Anerkennung) kann entsprechende nachteilige psychische Folgen für das Kind oder den Jugendlichen haben. Gleichzeitig zeichnen sich die Bedürfnisse an der Spitze der Pyramide aber auch dadurch aus, dass diese theoretisch nie vollständig befriedigt werden können.

FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

2.2 Formen der Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung stellt sich in drei wesentlichen Formen dar. Durch den Versuch der Einteilung in diese Hauptformen eröffnet sich ein weiterer Blickwinkel, welcher helfen kann Kindeswohlgefährdung handhabbar zu machen.

Es werden:

Misshandlungen (körperlich oder seelisch),

Vernachlässigungen (körperlich, seelisch, geistig)

und **sexueller Missbrauch** unterschieden.

BSP: VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

KIND, MÄNNLICH, 2 JAHRE 7 MONATE (ANONYMISIERT)

Die Gefahr einer Kindesmisshandlung wurde erstmals vom Techniker eines Telekommunikationsunternehmens ans Jugendamt gemeldet, als er die problematischen Wohn und Lebensumstände, in denen der kleine M. lebte, während einer beruflichen Tätigkeit in der Wohnung beobachtete. Die drogenabhängigen Lebenspartner wechselten drei mal die behandelnden Ärzte, ohne dass die behandelnden Ärzte ihre Befunde untereinander austauschen konnten, da ihnen das doctor-hopping nicht bekannt war. Kontrolltermine zur Abklärung einer ärztlicherseits diagnostizierten auffälligen körperlichen Entwicklung wurden von den Erziehungsberechtigten nicht eingehalten. 4 Monate nach dem letzten Arztkontakt wurde das Kind von der Polizei in der Wohnung rein zufällig entdeckt. Nachbarn hatten wegen Ruhestörung durch einen Streit der Lebenspartner die Funkstreife gerufen. Das Kind musste ohne Matratze auf dem Fliesenboden schlafen und erhielt als Nahrung lediglich Haferflocken.

Der ärztliche Befund: untergewichtig, zu klein, Hautveränderungen durch Krätze, zahlreiche Blutergüsse unterschiedlichen Alters und Narben am Rücken, Armen und Beinen und Kopf. Brillenhämatom. Hämatom an den Ohrmuscheln. Tabaksbeutelgesäß durch Unterernährung. Auch bei den Laboruntersuchungen fanden sich hinweise auf eine länger bestehende Mangelernährung. Am rechten Fuß des Kindes fand sich eine Verbrennung: Sie war entstanden, weil das Kind an ein Heizungsrohr gefesselt worden war. Der kleine M. war außerdem in allen Entwicklungsstufen (Sprache, Bewegung, Sozialverhalten) deutlich entwicklungsretardiert. Gegen die Mutter und den Lebenspartner wurde Strafanzeige gestellt und ermittelt, das Kind kam in eine Bereitschaftspflegefamilie.



BSP: VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN KIND, WEIBLICH, 4 JAHRE



Von N. gibt es nur ein Bild von ihrem Erdgrab und ihre Geschichte. Das Mädchen war zu Lebzeiten bis zu ihrem Tod ständigen Schlägen und Misshandlungen ausgesetzt. Bereits ein Jahr vor dem Leichenfund im April 2004 war sie ihren schweren Verletzungen erlegen.

Nach ihrem Tod versuchten die Eltern das Kind in einem Fass mit Säure aufzulösen.

Die Leiche von N. wurde am Autobahnkreuz Duisburg-Kaiserberg aus Ihrem Grab geborgen. Sie war derartig verwest, dass noch nicht einmal die Todesursache festgestellt werden konnte.

Die gesamten Familienverhältnisse waren sehr problematisch. Ständiger Wechsel der Wohnanschriften und keine Arztbesuche gehörten zum Alltag. Im April 2004 wurde N. durch den Lebensgefährten der Mutter, dem man schon einmal das Sorgerecht für ein Kind entzogen hatte, derartig ins Gesicht geschlagen, dass sie anschließend ihren Kopf nicht mehr gerade halten konnte. Das Kind wurde bettlägerig, konnte keine Nahrung mehr zu sich nehmen, trübte ein und verstarb, ohne dass ein Arzt gerufen wurde.

Damit war die Leidenszeit des Kindes zu Ende. Meldungen an das Jugendamt über häufiges Kindergeschrei waren von Nachbarn gemacht worden. Dann war das Kind über mehrere Monate nicht gesehen worden. Erst danach wurde die Kriminalpolizei eingeschaltet.

<https://www.youtube.com/watch?v=-2ErFJ9YwJU> Corona /KWG

FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN MISSHANDLUNGEN

• Körperliche Misshandlung

Hierunter fallen verschiedene Arten von Handlungen, die zu nicht zufälligen erheblichen körperlichen Schmerzen, Verletzungen oder gar zum Tode führen (Prügeln, Verbrühen, Unterkühlen, Würgen etc.)

• Seelische Misshandlung

Diese Form der Misshandlung „umfasst chronische qualitativ und quantitativ ungeeignete und unzureichende, altersinadäquate Handlungen und Beziehungsformen von Sorgeberechtigten zu Kindern. Dem Kind wird zu verstehen gegeben, es sei wertlos, mit Fehlern behaftet, ungeliebt, ungewollt, gefährdet oder nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen "Hierzu gehört z.B. eine feindselige Ablehnung oder Isolation der Kinder ebenso wie die Verweigerung emotionaler Zuwendung oder das Terrorisieren und Ausnutzen der Kinder aber auch deren Überforderung durch unangemessene Erwartungen. Nicht zuletzt stellt jede Art der körperlichen Misshandlung oder Vernachlässigung auch eine seelische Misshandlung dar. Sonderformen seelischer Misshandlungen können neben wiederholter Gewalt zwischen den Eltern auch eskalierende und andauernde stark ausgeprägte Trennungs-, Sorgerechts- und Partnerschaftskonflikte sein.

FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

VERNACHLÄSSIGUNG

Vernachlässigung beschreibt eine *situative oder andauernde Unterlassung fürsorglichen Handelns* durch die Eltern oder andere sorgeverantwortliche Personen, was zur Folge hat, dass die körperlichen, seelischen, geistigen und materiellen Grundbedürfnisse des Kindes nicht mehr angemessen befriedigt werden. Dazu gehört beispielsweise die Unkenntnis bzw. die Unfähigkeit der Eltern für eine angemessene Ernährung, Pflege und Gesundheit des Kindes zu sorgen. Dazu gehört auch ein Mangel an Aufmerksamkeit, an emotionaler, intellektueller und erzieherischer Förderung des Kindes sowie unzureichender Schutz des Kindes vor Gefahren.

FORMEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNGEN

VERNACHLÄSSIGUNG

Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen. Da Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstandes grundsätzlich nicht über die ausreichende Entscheidungsfreiheit bzw. Entscheidungsfähigkeit verfügen, ist jede sexuelle Handlung (auch jene, an der sich das Kind aktiv beteiligt) als Missbrauch zu werten.

GEWICHTIGE ANHALTSPUNKTE FÜR KWG

Äußere Erscheinung des Kindes:

massive und / oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z.B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) insbesondere wenn keine unverfänglichen Ursachen ausgemacht werden können, häufige, insbesondere nicht adäquat behandelte Erkrankungen, Fehlen eines notwendigen Minimums an Körperhygiene etc.

Verhalten des Kindes: *Mitteilungen und Andeutungen des Kindes, welche auf eine Kindeswohlgefährdung z.B. eine Misshandlung hindeuten, aggressives Verhalten, mangelnde Frustrationstoleranz, Teilnahmslosigkeit, Rückzug, depressive Verstimmung, Suizidversuche*

Verhalten und persönliche Situation der Erziehungspersonen:

Was fällt Ihnen hierzu ein?

Familiäre Situation, Wohnsituation:

Was fällt Ihnen hierzu ein?

HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der § 8a SGB VIII und die abgeschlossenen Vereinbarungen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geben Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor. Der folgende Abschnitt konkretisiert die einzelnen Schritte und versteht sich als Handlungsempfehlung für Fachkräfte:

Austausch im Team und Einbeziehung der Leitung

Fallen Ihnen konkrete Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder gar sehr wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und diskutieren Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen und Befürchtungen im Team. Der Einbezug der Leitung und eines Fachteams sichert, dass die Einschätzung einer Gefahr sowie die Erstellung eines funktionierenden Schutz- und Hilfeplanes nicht im Ermessen einer einzelnen Fachkraft verbleibt. Die Einschätzung der Gefährdung im Fachteam ist besonders gut geeignet, die eigenen Sichtweisen einer Überprüfung zu unterziehen und bereits hier gemeinsam mögliche Defizite aber auch Ressourcen in den Blick zu nehmen und zu erörtern. Hiermit soll nicht zuletzt auch einem übereilten und unreflektierten Handeln entgegengewirkt werden, was andererseits aber nicht heißen darf, in Notfallsituationen abzuwarten und / oder sich in Diskussionen zu verlieren!

HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“

Erhärten sich im Rahmen des Austausches im Team die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung, organisiert die Leitungsperson ein Fallgespräch unter Hinzuziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“. Hierbei wird eine erweiterte Gefährdungseinschätzung vorgenommen und geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann bzw. ob eine Inanspruchnahme anderer Hilfen geeignet und notwendig erscheint. Insbesondere gilt es in diesem Schritt zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind. Im Verlaufe dieses Fallgespräches wird, wenn die Gefährdungseinschätzung im Ergebnis zu einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Kindeswohlgefährdung tendiert, festgelegt, wer in welchen Schritten und in welchem Zeitraum mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen organisiert. Dabei sind geeignete Maßnahmen und Hilfen zu entwickeln, die zu einer Beseitigung der Kindeswohlgefährdung führen. Je nach Gefährdungseinschätzung ist ein entsprechender Terminplan einzuhalten, der erforderlichenfalls eine Unverzüglichkeit der Maßnahmen gewährleistet.

Insoweit erfahrene Fachkraft ist in Deutschland die gesetzlich gem. § 8a und § 8b SGB VIII festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Inoffizielle Bezeichnungen sind Kinderschutzfachkraft, leF, Isef, InsoFa oder Isopak. Die Fachkraft sollte über psychologisch-pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen verfügen.

HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Gespräch mit den Eltern / Sorgeberechtigten

Vorausgesetzt der Schutz des Kindes wird hierdurch nicht beeinträchtigt, sollten im nächsten Schritt die Erziehungsberechtigten in die weitere Beratung einbezogen werden. Auch das Kind oder der Jugendliche wird dabei in altersgerechter Weise involviert. Die Familie soll hierbei nun über die in den vorherigen Schritten getroffene Gefährdungseinschätzung informiert und für eine Inanspruchnahme von Hilfen aufgeschlossen werden. Als Fachkraft haben Sie hierbei auch eine Lotsenfunktion, durch die Sie der Familie den Weg zu Angeboten der Jugendhilfe bzw. zum Jugendamt erleichtern können. Ziel ist es, gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen verbindlichen Beratungs- und / oder Hilfeplan mit entsprechenden Zeitplänen und Zielkriterien aufzustellen. Dieses Gespräch sollte zuvor mit der „insoweit erfahrenen Fachkraft“ gut vorbereitet werden. Bitte beachten Sie dabei, dass im Gespräch nicht das Ziel zu verfolgen ist, einseitig Maßnahmen vorzugeben, sondern vielmehr mit den Familien über Wahrnehmungen von Defiziten und Gefährdungen gesprochen und mit ihnen ein gemeinsames Hilfeverständnis entwickelt werden soll. Dabei besteht die Herausforderung das Gespräch so zu gestalten, dass dieses die Eltern nicht demütigt, sondern die Entwicklungsbedarfe des Kindes in den Mittelpunkt stellt und Veränderungen ermöglicht.

HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Einschaltung des Jugendamtes / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein, oder von vornherein keine erfolgversprechenden Hilfen verfügbar sein, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und / oder -fähigkeit können beispielsweise sein:

- *fehlende Problemeinsicht*
- *unzureichende Kooperationsbereitschaft*
- *eingeschränkte Fähigkeit Hilfe anzunehmen*
- *bisherige Unterstützungsversuche für die Familie unzureichend*

HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Einschaltung des Jugendamtes / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)

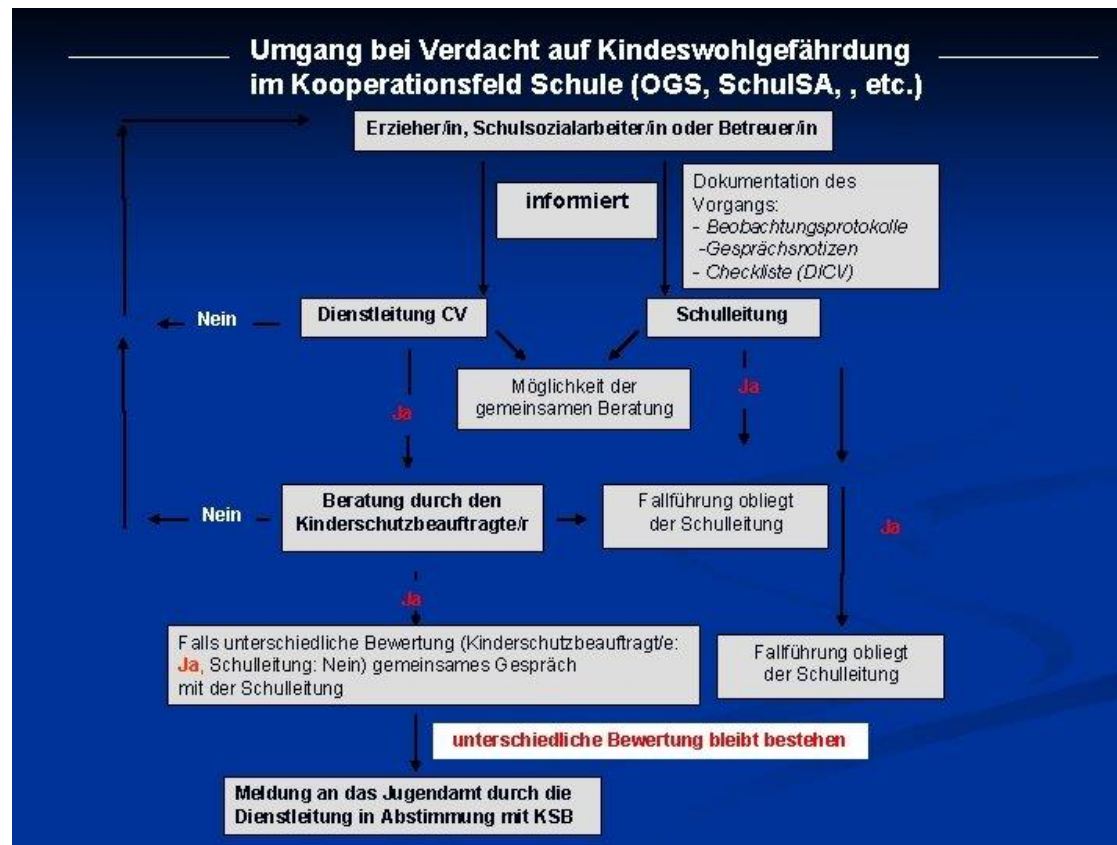
Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein, oder von vornherein keine erfolgversprechenden Hilfen verfügbar sein, muss die Einrichtung das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden.

Über diesen Schritt sind die Eltern zu informieren, sofern hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

Anhaltspunkte für eine mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und / oder -fähigkeit können beispielsweise sein:

- *fehlende Problemeinsicht*
- *unzureichende Kooperationsbereitschaft*
- *eingeschränkte Fähigkeit Hilfe anzunehmen*
- *bisherige Unterstützungsversuche für die Familie unzureichend*

HANDLUNGSSCHRITTE BEI VERDACHT AUF KINDESWOHLGEFÄHRDUNG BSP. SCHULE



§ 8 SGB VIII

§ 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien¹. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

Zusammenfassung

Zusammengefasst ergeben sich für die Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe folgende

Aufgaben:

- Erkennen von Gefährdungsmomenten

- Einschätzung der Risiken und des Hilfebedarfs im Zusammenwirken mehrerer

Fachkräfte bzw. der „insoweit erfahrenen Fachkraft“

- Kontaktaufnahme zu den Eltern und Einbeziehung dieser in die Klärung des Falles

- Hinwirken auf/ Anbieten von Hilfen

- Einbeziehung des Jugendamtes, wenn die angebotenen Hilfen nicht ausreichen bzw.

nicht Erfolg versprechend sind.

Ihre Fragen: ?